

# Klausurenkurs aus Unternehmensrecht

zur Vorbereitung auf die FÜM II im Jänner 2021

Marina Murko

Jonathan Pock

Vera Vogelauer

*Die auf Moodle zur Verfügung gestellten Unterlagen dienen den Teilnehmer\*innen dieser Lehrveranstaltung. Sie enthalten verkürzte Inhalte, die im Rahmen der Lehrveranstaltung ergänzt und erläutert werden. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung dieser Inhalte für kommerzielle Zwecke ist ausdrücklich nicht gestattet.*

---

# Rahmenbedingungen

- Der Zoom-Link für die jeweiligen Einheiten wird auf Moodle gestellt
- Mikrofone stumm schalten, Videos gerne einschalten
- Fragen bitte schriftlich im Chat stellen. Wenn möglich Folie/Mini-Case angeben, auf die sich die Frage bezieht.
- Kurze Fragen werden am Ende jedes Abschnittes mündlich, längere Fragen werden im Anschluss schriftlich auf Moodle beantwortet

# Aufbau

1. Organisatorisches
2. Allgemeine Tipps & Tricks
3. Wiederholung: juristische Methodenlehre
4. Fallprüfung nach Anspruchsgrundlagen
5. Aufbau der Argumentation
6. Weitere Mini-Cases

# Organisatorisches

Insgesamt 5 Einheiten:

1. Montag, 11.1. 9.00-12.00 Uhr, digital  
*Vorbesprechung und Einführung in die Falllösungstechnik*
2. Dienstag, 12.1. 9.00-10.00 Uhr, digital  
*1. Klausur (1 Stunde – Open Book)*
3. Freitag, 15.1. **13.00-15.00 Uhr**, digital  
*Besprechung der 1. Klausur*
4. Montag, 18.1. 9.00 – 10.00 Uhr, digital  
*2. Klausur (1 Stunde – Open Book)*
5. Donnerstag, 21.1. 9.00 - 11.00, digital  
*Besprechung der 2. Klausur*

# Organisatorisches

- Anwesenheit:
  - Anwesenheitskontrolle für die drei Vortragseinheiten über Moodle
    -   Anwesenheit 
  - Passwort für die heutige Einheit: UGB (oder scannen Sie diesen QR-Code)
- Während der Klausuren steht Ihnen für Fragen ebenfalls ein Zoom-Meeting zur Verfügung. Die Anwesenheit ist aber NICHT verpflichtend.



# Organisatorisches

- Klausuren:
  - Grundsätzlich gilt: Eine Klausur darf abgegeben werden und wird korrigiert.
  - Zwei Ausnahmen:
    - Wenn die **erste Klausur negativ** ist, wird auch die zweite Klausur korrigiert.
    - Bei **Drittantritten und kommissionellen Antritten** werden beide Klausuren korrigiert (bitte im Dokument bei Abgabe vermerken).
- Benotung:
  - +/- im Sammelzeugnis
  - Für eine positive Beurteilung: mind. eine positive Klausur + Anwesenheit in allen Einheiten
- Alle Unterlagen werden auf Moodle hochgeladen.

# Klausuren

- Länge und Schwierigkeit entspricht FÜM II Niveau
- Stoffabgrenzung wie FÜM II Jänner 2021
  - *1. Buch UGB und Aktiengesellschaft*
- Dauer:
  - 1 Stunde

# Unternehmensrechtliche Studienbehelfe

- *Kalss/Schauer/Winner*, Allgemeines Unternehmensrecht<sup>3</sup> (2017)

oder

- *Krejci*, Unternehmensrecht<sup>5</sup> (2013)

und

- *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2020)

oder

- *Rieder/Huemer*, Gesellschaftsrecht<sup>5</sup> (2019)

## Am Ende dieser Lehrveranstaltung sollen Sie...

- ... wissen, wie Sie an eine juristische Falllösung herangehen.
- ... verstehen, was von dem Prüfer erwartet wird und Ihre Falllösung daran orientieren.
- ... strukturierte, juristische Argumente aufbauen können.
- ... juristische Methoden zur Argumentation in der Falllösung anwenden können.

# Aufbau

1. Organisatorisches
2. Allgemeine Tipps & Tricks
3. Wiederholung: juristische Methodenlehre
4. Fallprüfung nach Anspruchsgrundlagen
5. Aufbau der Argumentation
6. Weitere Mini-Cases

# Sie erhalten die Angabe. Was machen Sie jetzt?

1. Prüfungsfrage(n) lesen
2. Sachverhalt genau lesen
3. Skizze
4. Fall strukturieren
5. Beginn der schriftlichen Falllösung

# Allgemeine Tipps & Tricks

- **Timebox:** Zeit vorab einteilen (auch für das Hochladen der Lösung!)
- **Sprache:** Ganze, sprachlich saubere Sätze schreiben
- **Subsumption** nicht vergessen
- **Selbst Argumentieren:** Nicht (nur) auf Autoritäten berufen
- **Zivilrechtliche Ansprüche** nicht vergessen
- **Fallfrage** beantworten
- **Gesetze genau zitieren:** Sätze, Halbsätze, Varianten, Alternativen etc.
- **Sorgfalt:** Sachverhalt genau lesen, keine Punkte herschenken, richtiges Dokument hochladen

# Aufbau

1. Organisatorisches
2. Allgemeine Tipps & Tricks
3. **Wiederholung: juristische Methodenlehre**
4. Fallprüfung nach Anspruchsgrundlagen
5. Aufbau der Argumentation
6. Weitere Mini-Cases

## 3. Juristische Methodenlehre

- Wortinterpretation
- Systematische Interpretation
- Historische Interpretation
- Teleologische Interpretation

# Juristische Methodenlehre

## Mini Case 1



Einführung

Der Handballverein V betreibt jeden Samstag eine Kantine, wo „gegen freiwillige Spenden“ Getränke und warme Speisen verkauft werden.

Ist V Unternehmer?

# Mini Case 1

## § 1 Abs 2 UGB

*Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit,  
mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.*

# Juristische Methodenlehre

## Mini Case 2



Einführung

A übernimmt das Unternehmen der B. Danach ergeben sich Uneinigigkeiten über den Übergang einer Verbindlichkeit für den Kauf eines Mobiltelefons. Es kann nicht mehr festgestellt werden, ob dieses für B privat oder für das Unternehmen bestellt wurde.

Ist die Verbindlichkeit übergegangen?

## Mini Case 2

### § 38 Abs 1 S 1 UGB

*Wer ein unter Lebenden erworbenes Unternehmen fortführt, übernimmt, sofern nichts anderes vereinbart ist, zum Zeitpunkt des Unternehmensübergangs die unternehmensbezogenen, nicht höchstpersönlichen Rechtsverhältnisse des Veräußerers mit den bis dahin begründeten Rechten und Verbindlichkeiten.*

### § 343 Abs 2 UGB

*Unternehmensbezogene Geschäfte sind alle Geschäfte eines Unternehmers, die zum Betrieb seines Unternehmens gehören.*

### § 344 UGB

*Die von einem Unternehmer vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten im Zweifel als zum Betrieb seines Unternehmens gehörig.*

# Juristische Methodenlehre

- Wortinterpretation
- Systematische Interpretation
- ~~Historische Interpretation~~
- Teleologische Interpretation



Interpretationsmethoden zur Begründung in der Falllösung verwenden

# Aufbau

1. Organisatorisches
2. Allgemeine Tipps & Tricks
3. Wiederholung: juristische Methodenlehre
- 4. Fallprüfung nach Anspruchsgrundlagen**
5. Aufbau der Argumentation
6. Weitere Mini-Cases

# Fallprüfung nach Anspruchsgrundlagen

## 1. Anspruch entstanden?

- Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage erfüllt?
- Keine rechtshindernde Einwendungen, die den Anspruch von vornherein nicht entstehen lassen?  
(zB fehlende Geschäftsfähigkeit)

## 2. Anspruch nicht erloschen?

- Keine rechtsvernichtenden Einwendungen, die zum Untergang des entstandenen Anspruchs führen?  
(zB Anfechtung)

## 3. Anspruch durchsetzbar?

- Keine Einreden, die dem bestehenden Anspruch die Durchsetzbarkeit nehmen?  
(zB Verjährung)

# Fallprüfung nach Anspruchsgrundlagen

- Anspruch  $\neq$  Gestaltungsrecht
  - Anspruch = Befugnis, von einer anderen Person ein *Tun oder Unterlassen* zu fordern
  - Gestaltungsrecht = *verleiht dem Berechtigten die Rechtsmacht, durch einseitige Erklärung – ohne Mitwirkung eines anderen – eine Veränderung der bestehenden Rechtsverhältnisse herbeizuführen*

Quelle: Welser/Kletecka

- Woher weiß ich, was in der Falllösung geprüft werden muss?
  - Fallfrage lesen
  - Hinweise im Sachverhalt

# Fallprüfung nach Anspruchsgrundlagen

Eine (unvollständige) Auswahl möglicher Prüfungsfragen:

- *Wie ist die Rechtslage?*
  - Anspruchsgrundlage und Gestaltungsrechte als Einwendungen
- *Welche Ansprüche hat A?*
  - Anspruchsgrundlagen des A und Gestaltungsrechte anderer Personen als Einwendungen
- *Was kann A unternehmen?*
  - Welche Ansprüche/Gestaltungsrechte/sonstige Handlungsmöglichkeiten hat A laut Sachverhalt?
- *Was würden Sie A raten?*
  - Offene Frage – alle Handlungsmöglichkeiten des A und ihre Erfolgchancen sind zu erörtern!



Wichtig:  
Hinweise im  
Sachverhalt  
beachten!

# Fallprüfung nach Anspruchsgrundlagen

## § 1062 ABGB

*Der Käufer hingegen ist verbunden, die Sache sogleich, oder zur bedungenen Zeit zu übernehmen, zugleich aber auch das Kaufgeld bar abzuführen; widrigen Falls ist der Verkäufer ihm die Übergabe der Sache zu verweigern berechtigt.*

Anspruch oder Gestaltungsrecht?

# Fallprüfung nach Anspruchsgrundlagen

## § 1062 ABGB

Der Käufer hingegen **ist verbunden**, die Sache sogleich, oder zur bedungenen Zeit zu übernehmen, zugleich aber auch das Kaufgeld bar abzuführen; widrigen Falls ist der Verkäufer ihm die Übergabe der Sache zu verweigern berechtigt.

Anspruch oder Gestaltungsrecht?



# Fallprüfung nach Anspruchsgrundlagen

## § 84 Abs 2 AktG

*Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie können sich von der Schadenersatzpflicht durch den Gegenbeweis befreien, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewendet haben.*

Anspruch oder Gestaltungsrecht?

# Fallprüfung nach Anspruchsgrundlagen

## § 84 Abs 2 AktG

*Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, **sind** der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner **verpflichtet**. Sie können sich von der Schadenersatzpflicht durch den Gegenbeweis befreien, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewendet haben.*

Anspruch oder Gestaltungsrecht?



# Fallprüfung nach Anspruchsgrundlagen

## § 75 Abs 4 AktG

*Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Entziehung des Vertrauens durch die Hauptversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Dies gilt auch für den vom ersten Aufsichtsrat bestellten Vorstand. Der Widerruf ist wirksam, solange nicht über seine Unwirksamkeit rechtskräftig entschieden ist. Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag werden hiedurch nicht berührt.*

Anspruch oder Gestaltungsrecht?

# Fallprüfung nach Anspruchsgrundlagen

## § 75 Abs 4 AktG

Der Aufsichtsrat **kann** die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Entziehung des Vertrauens durch die Hauptversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Dies gilt auch für den vom ersten Aufsichtsrat bestellten Vorstand. Der Widerruf ist wirksam, solange nicht über seine Unwirksamkeit rechtskräftig entschieden ist. Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag werden hiedurch nicht berührt.

~~Anspruch~~ oder Gestaltungsrecht?



# Fallprüfung nach Anspruchsgrundlagen

## § 79 Abs 2 AktG

*Verstößt ein Vorstandsmitglied gegen dieses Verbot (Wettbewerbsverbot, Anm.), so kann die Gesellschaft Schadenersatz fordern, sie kann statt dessen von dem Mitglied verlangen, dass es die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.*

Anspruch oder Gestaltungsrecht?

# Fallprüfung nach Anspruchsgrundlagen

## § 79 Abs 2 AktG

*Verstößt ein Vorstandsmitglied gegen dieses Verbot (Wettbewerbsverbot, Anm.), so kann die Gesellschaft Schadenersatz fordern, sie kann stattdessen von dem Mitglied verlangen, dass es die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.*

Wahlmöglichkeit zwischen zwei Ansprüchen

# Aufbau

1. Organisatorisches
2. Allgemeine Tipps & Tricks
3. Wiederholung: juristische Methodenlehre
4. Fallprüfung nach Anspruchsgrundlagen
- 5. Aufbau der Argumentation**
6. Weitere Mini-Cases

# Aufbau der Argumentation & Lösung

Einleitungssatz

**OBERSATZ**

Definition = Abstrakte Beschreibung der Voraussetzungen

**UNTERSATZ**

Subsumption = Anwendung auf den Sachverhalt

Schlussatz

# Aufbau der Argumentation & Lösung

- Einleitungssatz
  - ≠ Überschrift (Wer gegen wen worauf aus welchem Rechtsgrund?)
  - Welche **Anspruchsgrundlage** oder welches konkrete **Tatbestandsmerkmal** werden im Folgenden geprüft?
  - Idealerweise im **Konjunktiv**
  - Ziel: Die korrigierende Person kann sich orientieren und weiß, was gerade geprüft wird.

# Aufbau der Argumentation & Lösung

## Mini Case 3



Einführung

Der Einzelunternehmer A lässt einen Computer von C reparieren. Bevor die Reparatur abgeschlossen wird, veräußert er das Unternehmen an B. C möchte nun vom neuen Betreiber B den Werklohn für die Reparatur haben.

*Welche Ansprüche hat C gegen B?*

# Aufbau der Argumentation & Lösung

## Mini Case 3

C gegen B auf Zahlung des Werklohns gem § 1151 Abs 1 iVm § 1170 S 1 ABGB iVm § 38 Abs 1 S 1 UGB

Überschrift

C könnte gegen B einen Anspruch auf Werklohnzahlung gem § 1151 Abs 1 iVm § 1170 S 1 ABGB iVm § 38 Abs 1 S 1 UGB haben, wenn er das Unternehmen von A erworben hat und somit der Werkvertrag auf ihn übergegangen ist.

Einleitungssatz

# Aufbau der Argumentation & Lösung

- **OBERSATZ**
  - Definition der Rechtslage
  - Allgemeine, abstrakte Besprechung des im Obersatz aufgeworfenen Anspruches
  - Definition der Voraussetzungen des Anspruchs
  - Nähere Ausführungen nur zu im Sachverhalt relevanten Aspekten
  - Ab hier nicht mehr im Konjunktiv, sondern im Indikativ

# Aufbau der Argumentation & Lösung

- **UNTERSATZ**
  - Subsumption
  - Sind die in der Definition ausgeführten Voraussetzungen im vorliegenden Sachverhalt gegeben?
  - Der konkrete Sachverhalt wird unter die gerade besprochene Form gezogen
  - Genau mit dem Sachverhalt arbeiten!
  - Argumentation (mit Auslegungsmethoden)

# Aufbau der Argumentation & Lösung

## Mini Case 3

Hierfür muss der Erwerb eines Unternehmens unter Lebenden und die Fortführung dieses Unternehmens erfolgt sein. Die besagte Forderung muss außerdem aus einem unternehmensbezogenen Geschäft stammen.

Ein Unternehmen ist ....

Unter Lebenden bedeutet....

Ein Unternehmen wird fortgeführt, wenn...

Es liegt ein unternehmensbezogenes Geschäft vor, wenn... Offenbar

Unproblematisches wird  
schnell abgehandelt

B hat das Unternehmen von A erworben und führt es fort. Der Computerkauf für das Unternehmen ist ein unternehmensbezogenes Geschäft, ...

Mit Sachverhalt  
argumentieren!

Für den Sachverhalt  
relevante Aspekte  
ausführlicher  
erklären

OBERSATZ

UNTERSATZ

# Aufbau der Argumentation & Lösung

- SCHLUSSSATZ
  - Zusammenfassung des Ergebnisses
  - Antwort auf die im Obersatz gestellte Frage

# Aufbau der Argumentation & Lösung

## Mini Case 3

Somit hat B dem C § 1151 Abs 1 iVm § 1170 S 1 ABGB iVm § 38 Abs 1 S 1 UGB den Kaufpreis für den Computer zu leisten.

SCHLUSSSATZ

= der Anspruch besteht

# Aufbau der Argumentation & Lösung

- **OBERSATZ-UNTERSATZ Methode** bei jeder Art von Fallfrage anwendbar
- Ansprüche, Gestaltungsrechte, Einreden, Meinungsstreitigkeiten,...
- Anspruchsketten verwenden
- Wenn sinnvoll: Zwischenergebnisse zur besseren Strukturierung einziehen
- Jeder Unterpunkt eines Fallprüfungsschematas kann auf diese Weise bearbeitet werden
- **Achtung:** nicht verzetteln! Unproblematisches nur kurz ansprechen

# Aufbau

1. Organisatorisches
2. Allgemeine Tipps & Tricks
3. Wiederholung: juristische Methodenlehre
4. Fallprüfung nach Anspruchsgrundlagen
5. Aufbau der Argumentation
6. Weitere Mini-Cases

## Mini Case 4



Schwerpunkt  
Gutachtenstil

V ist einzelvertretungsbefugtes Vorstandsmitglied der A-AG. Die A-AG betreibt ein Modeunternehmen. V stellt den neuen Filialleiter F ein. Gemäß Fs Dienstvertrag ist er in der Filiale für den Einkauf zuständig, hat aber im ersten Jahr seines Dienstverhältnisses bei Einkäufen, die EUR 10.000 übersteigen, die Zustimmung von V einzuholen. Einen Monat später schließt F mit X einen Kaufvertrag im Namen der A-AG über 500 Pullover im Wert von EUR 15.000 ab und konsultiert V nicht.

X fordert nun den Kaufpreis iHv EUR 15.000 von der A-AG.

*Hat F die A-AG aufgrund seiner Handlungsvollmacht wirksam vertreten?*

# Mini Case 4 - Vorüberlegungen

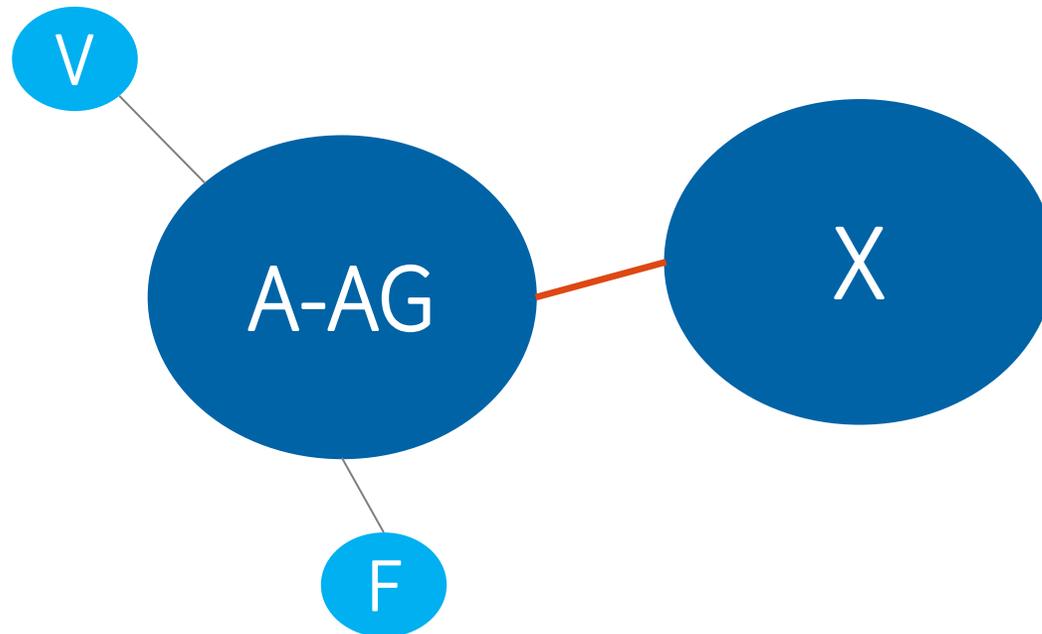
Schritt 1 – Prüfungsfrage lesen:

*„Hat F die A-AG aufgrund seiner Handlungsvollmacht wirksam vertreten?“*

Schritt 2 – Sachverhalt genau lesen

# Mini Case 4 - Vorüberlegungen

Schritt 3 – Skizze



# Mini Case 4 - Vorüberlegungen

## Schritt 4 – Fall durchdenken

Wirksamer Kaufvertrag zwischen X und A-AG?

1. Vertretung der A-AG durch F
  - a) Erteilung der Handlungsvollmacht
  - b) Abschluss des Kaufvertrags
2. Ergebnis

## Schritt 5 – Beginn der schriftlichen Falllösung

## Mini Case 4 - Falllösung

- X gegen A-AG gem § 1062 1. HS ABGB iVm § 54 Abs 1 S 1, 1. HS iVm § 55 UGB
- X kann gegen die A-AG einen Anspruch auf Zahlung aus § 1062 1. HS ABGB haben. Das setzt das **Zustandekommen eines Kaufvertrages** über 500 Pullover zwischen X als Verkäufer und der A-AG als Käuferin voraus. Dafür muss F die Gesellschaft **wirksam vertreten** haben.
- F hat beim Kauf der Pullover eine **Willenserklärung** abgegeben. Er hat dabei auch **namens der A-AG** gehandelt. Eine wirksame Vertretung liegt jedoch nur vor, wenn F bei diesem Vertragsabschluss auch mit **Vertretungsmacht** für die A-AG gehandelt hat. Die Vertretungsmacht von F für die A-AG kann aufgrund einer ihm von der Gesellschaft gem § 54 Abs 1 S 1, 1. HS UGB wirksam erteilten **Handlungsvollmacht** bestehen.

## Mini Case 4 - Falllösung

- Die Vorschriften der §§ 48 ff UGB sind **anwendbar**. Die A-AG ist Formunternehmerin gem § 2 UGB, somit ist das erste Buch des UGB gem § 4 Abs 1 UGB anwendbar.
- Die Erteilung der Handlungsvollmacht als rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht erfolgt bei der AG nach § 71 Abs 1 AktG durch ihren organschaftlichen Vertreter, also durch den **Vorstand**.
- Grundsätzlich können die Vorstandsmitglieder gem § 71 Abs 2 S 1 AktG nur **gemeinsam Willenserklärungen** für die Gesellschaft abgeben, diese Regelung ist jedoch **dispositiv**. So kann die Satzung auch **Einzelvertretungsbefugnis** der Vorstandsmitglieder vorsehen.
- V ist laut Sachverhalt **einzelvertretungsbefugt** und kann daher grundsätzlich Handlungsvollmachten gem § 54 Abs 1 S 1, 1. HS UGB erteilen.

## Mini Case 4 - Falllösung

- Eine Handlungsvollmacht kann auch **konkludent** iSd § 863 ABGB erteilt werden. Zudem ist der in § 54 Abs 1 S 1, 1. HS UGB umschriebene Umfang der Handlungsvollmacht dispositiv, die Handlungsvollmacht kann also **beschränkt** werden.
- Durch Abschluss des Dienstvertrags, demzufolge F Einkäufe in der Filiale des Modeunternehmens bis zu einem Kaufpreis iHv EUR 10.000 Euro tätigen kann, erhält F konkludent eine **Arthandlungsvollmacht**. F ist berechtigt, im ersten Jahr seiner Tätigkeit als Filialleiter **gewöhnliche Rechtsgeschäfte** im Rahmen des Filialbetriebs eines Modeunternehmens bis zur Höhe von EUR 10.000 abzuschließen.
- Der Kauf von Pullovern ist zweifelsfrei ein branchenübliches Rechtsgeschäft. Jedoch **übersteigt** der Kaufpreis der Pullover den **Umfang** der dem F durch die Arthandlungsvollmacht eingeräumten Vertretungsmacht.

## Mini Case 4 – Falllösung

- Daher hat F hat die A-AG gegenüber X **nicht wirksam** iSd § 54 Abs 1 S 1, 1. HS UGB vertreten.
- Allerdings kann X dennoch einen Anspruch gegen die A-AG aufgrund des **Vertrauensschutzes des § 55 UGB** haben.
- Gem § 55 UGB muss ein Dritter sonstige Beschränkungen einer Handlungsvollmacht nur dann gegen sich gelten lassen, wenn er sie **kannte oder kennen musste**. Mit „sonstigen Beschränkungen“ meint der Gesetzgeber Einschränkungen gegenüber dem gem § 54 UGB vermuteten gewöhnlichen Umfang der Handlungsvollmacht. Zwar schadet leichte Fahrlässigkeit, jedoch treffen den Dritten keine Nachforschungspflichten.

## Mini Case 4 – Falllösung

- Der Einkauf von 500 Pullovern im Wert von EUR 15.000 durch einen Filialleiter eines Modeunternehmens gehört zweifelsfrei zu den gewöhnlichen Geschäften im Betrieb eines solchen Unternehmens. Laut Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte vor, die der Schutzwürdigkeit des X gem § 55 UGB entgegenstehen.
- X hat einen Anspruch gegen die A-AG auf Zahlung des Kaufpreises iHv EUR 15.000 aus § 1062 1. HS ABGB iVm § 54 Abs 1 S 1, 1. HS iVm § 55 UGB.

## Mini Case 5



Schwerpunkt  
Struktur

A (45%), B (30%), C (10%) und D (15%) sind Aktionärinnen der E-AG. Die Einberufung der am 15. Juni stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung durch den Vorstand der E-AG wird am 1. Juni in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht. In der Hauptversammlung steht das Aufsichtsratsmitglied X zur Wiederwahl. A kann an der Hauptversammlung nicht persönlich teilnehmen und schickt ihren Vertreter V. Gemäß den Anweisungen der A stimmt V für die X. B und C stimmen dagegen. Zwischen A und B besteht ein Syndikatsvertrag, demzufolge B verpflichtet gewesen wäre, mit der A zu stimmen. D ist nicht erschienen und ist erzürnt über den Wahlvorgang.

*Kann D etwas gegen den Beschluss unternehmen?*

# Mini Case 5 - Vorüberlegungen

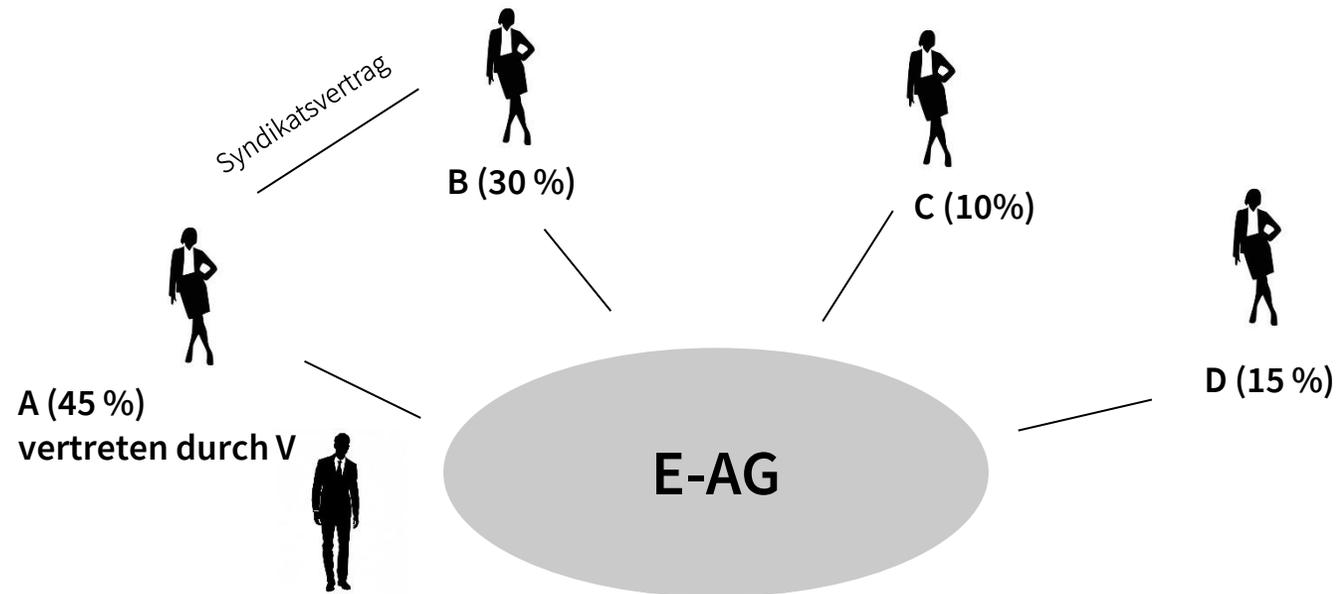
Schritt 1 – Prüfungsfrage lesen:

*Kann D etwas gegen den Beschluss unternehmen?*

# Mini Case 5 - Vorüberlegungen

Schritt 2 – Sachverhalt genau lesen

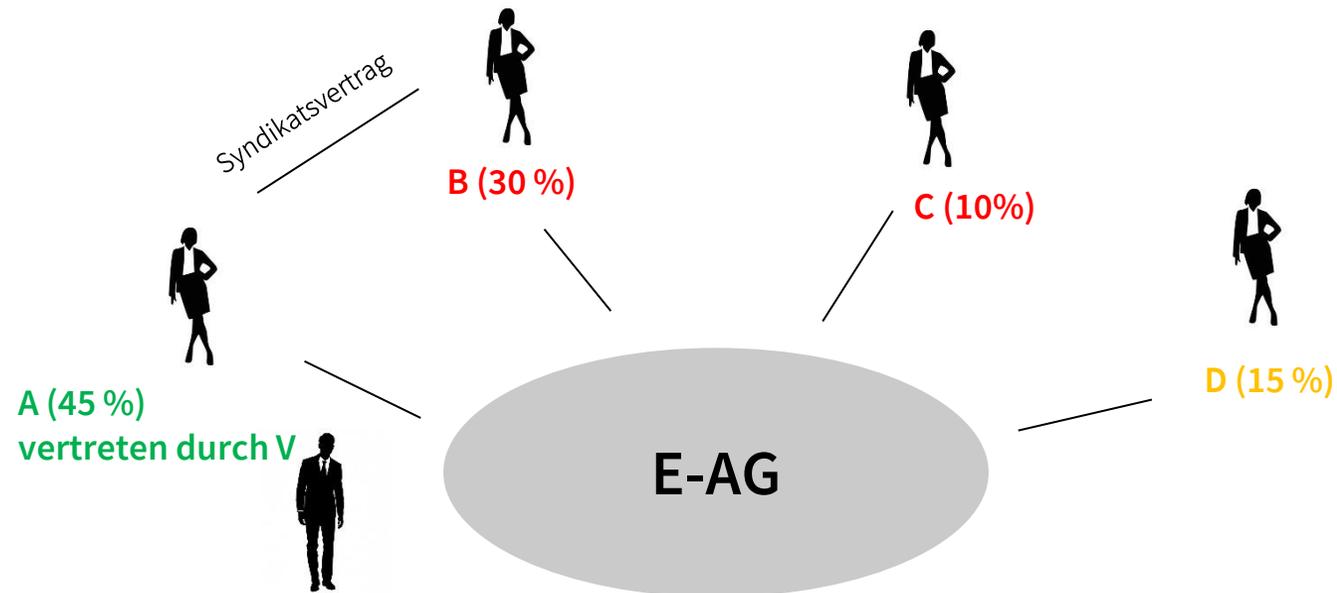
Schritt 3 – Skizze



# Mini Case 5 - Vorüberlegungen

Schritt 2 – Sachverhalt genau lesen

Schritt 3 – Skizze



# Mini Case 5 - Vorüberlegungen

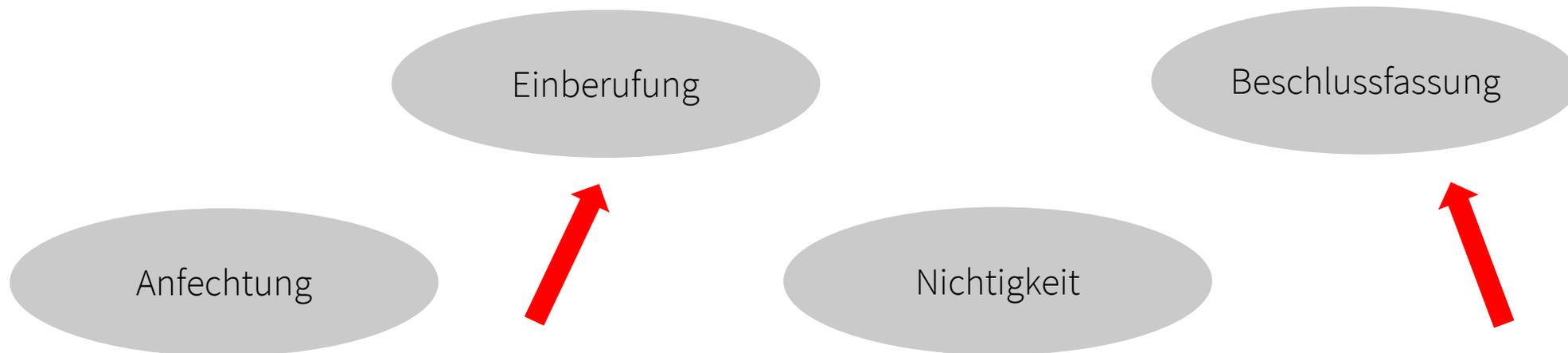
Schritt 4 – Fall durchdenken

*Tipps für die Vorgangsweise bei „untypischen“ Fällen im Unternehmensrecht*

- Zunächst grobes **Aufteilen** des Sachverhalts
- Logischer Aufbau durch **Voraussetzungsketten** (Was muss wofür vorliegen?)
- Genau mit dem **Gesetz** arbeiten (Auch weniger bekannte Paragraphen nennen!)
- Keine Sachverhaltselemente bzw Tatbestandselemente **vergessen bzw überspringen**

# Mini Case 5 - Vorüberlegungen

Schritt 4 – Fall durchdenken



# Mini Case 5 - Falllösung

## Einberufung der Hauptversammlung

- Vorstand?
- Veröffentlichung?
- Frist?
- **Rechtsfolgen**
  - Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit
  - D befugt?

## Beschlussinhalt

- Zuständigkeit der HV?
- Wiederwahl möglich?

## Beschlussfassung

- Präsenzquorum
  - D nicht erschienen, A vertreten
- Konsensquorum
  - V im Namen der A dafür
  - B, C dagegen; B verletzt Syndikatsvertrag
  - D nicht erschienen

## Rechtsfolgen

- Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit
- D befugt?

## Mini Case 5 - Falllösung

- Einberufung der Hauptversammlung
- D könnte gegen den in der Hauptversammlung gefassten Beschluss mittels **Anfechtungsklage** oder **Klage auf Feststellung der Nichtigkeit** vorgehen, wenn ein **Verfahrensmangel** bei der Einberufung vorliegt, der Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit begründet und D **befugt** ist gegen den Beschluss vorzugehen.

## Mini Case 5 - Falllösung

- Gem § 104 Abs 1 AktG hat der Vorstand jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs eine **ordentliche Hauptversammlung** einzuberufen. Die Einberufung hat gem § 107 Abs 1 AktG spätestens am 28. Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen und ist gem § 107 Abs 2 S 1 iVm § 18 S 1 AktG, sofern in der Satzung nicht anders bestimmt, durch Veröffentlichung in der „Wiener Zeitung“ bekanntzumachen.
- Zwar erfolgt die Einberufung der zu einem ordnungsgemäßen Zeitpunkt stattfindenden Hauptversammlung durch den dafür zuständigen Vorstand der E-AG mittels ordnungsgemäßer Bekanntmachung, jedoch wurde die Einberufungsfrist unterschritten.
- Daher liegt ein **Einberufungsmangel** vor.

## Mini Case 5 - Falllösung

- Dieser fällt jedoch nicht unter die in § 199 Abs 1 AktG aufgezählten Verfahrensmängel, die die **Nichtigkeit** der in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse begründen.
- Jedoch könnte der Verfahrensmangel die Anfechtbarkeit der in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse aufgrund von **Verletzung des Gesetzes gem § 195 Abs 1 AktG** begründen.
- Die zu kurze Einberufungsfrist verletzt § 107 Abs 1 AktG. Folglich liegt ein **Anfechtungsgrund** iSd § 195 Abs 1 AktG vor.

## Mini Case 5 - Falllösung

- Um den Anfechtungsgrund mittels Anfechtungsklage iSd § 197 AktG geltend zu machen, muss D zur Anfechtung iSd § 196 Abs 1 AktG **befugt** sein.
- D ist gem § 196 Abs 1 Z 2 lit b AktG zur Anfechtung befugt, da sie **teilnahmeberechtigte Aktionärin** ist und die **ordentliche Hauptversammlung** der E-AG **nicht gehörig einberufen** wurde.
- **Ergebnis:** D ist befugt, aufgrund des Einberufungsmangels gem §§ 195 Abs 1 iVm 107 Abs 1 AktG, § 196 Abs 1 Z 2 lit b AktG innerhalb eines Monats **Anfechtungsklage** zu erheben. Sie hat diese gem § 197 Abs 2 AktG gegen die E-AG zu richten.

## Mini Case 5 - Falllösung

- Beschluss
- D könnte außerdem auch gegen den in der Hauptversammlung gefassten Beschluss mittels **Anfechtungsklage** oder **Klage auf Feststellung der Nichtigkeit** vorgehen, wenn der Beschluss **formelle oder materielle Mängel aufweist**, die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit begründen und D **befugt** ist gegen den Beschluss vorzugehen.

## Mini Case 5 - Falllösung

- Beschlussinhalt
- Gem § 87 Abs 1 S 1 AktG werden die Mitglieder des Aufsichtsrats einer AG von der **Hauptversammlung** gewählt. Die **Wiederwahl** eines Aufsichtsratsmitglieds ist mangels gegenteiliger Bestimmung im AktG zulässig.
- Folglich bietet der Beschlussinhalt **keinen Anhaltspunkt** zur Anfechtung oder Geltendmachung von Nichtigkeit.

## Mini Case 5 - Falllösung

- Beschlussfassung
- Mängel in der Beschlussfassung der Hauptversammlung könnten zudem aus fehlender Einhaltung von **Präsenz- oder Konsensquorum** resultieren.
- Präsenzquorum
- Das AktG sieht gem § 121 Abs 1 für die Hauptversammlung **kein Präsenzquorum** vor.
- Folglich schadet es nicht, dass D an der Hauptversammlung nicht teilgenommen hat.
- Aktionäre müssen an der Hauptversammlung zudem nicht persönlich teilnehmen, sondern können sich auch **vertreten** lassen. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 121 Abs 1 AktG („... ein Aktionär oder sein Vertreter“).
- V kann für A an der Hauptversammlung teilnehmen und in deren Namen die Rechte der A geltend machen.

## Mini Case 5 - Falllösung

- Konsensquorum
- Gem § 121 Abs 2 S 1 AktG ist das Konsensquorum in der Hauptversammlung mit der **einfachen Mehrheit** der abgegebenen Stimmen erreicht, sofern Gesetz oder Satzung keine zusätzlichen Erfordernisse vorschreiben. Für die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds sieht das AktG keine zusätzlichen Beschlusserfordernisse vor. Sofern auch die Satzung keine besonderen Beschlusserfordernisse vorsieht, sind Aufsichtsratsmitglieder folglich gem §§ 87 Abs 1 iVm § 121 Abs 2 AktG mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.
- Bei der Hauptversammlung der E-AG sind Aktionäre, die gemeinsam **85% des Grundkapitals** halten, vertreten.
- Die Stimme des **B** verletzt den mit A abgeschlossenen Syndikatsvertrag, ist aber dennoch **wirksam**.
- Wie bereits angeführt, können sich Aktionäre gem § 121 Abs 1 AktG in der Hauptversammlung vertreten lassen. Folglich ist auch die Stimme von **V für A wirksam**.

## Mini Case 5 - Falllösung

- Aufgrund der Stimmen der an der E-AG zu 45% beteiligten A durch ihren Vertreter V liegt eine **einfache Stimmenmehrheit** für die Wahl des Aufsichtsratsmitglieds X vor  
( $\frac{45}{85} = 53\%$  der abgegebenen Stimmen).
- **Ergebnis:**
- Es liegt **kein Fehler bei dem Beschlussfassungsvorgang** zur Wiederwahl des Aufsichtsratsmitglieds X in der Hauptversammlung vor. X wurde mit einfacher Mehrheit wiedergewählt.
- Allerdings kann D schon aufgrund des Verfahrensmangels (siehe oben) bei der **Einberufung der Hauptversammlung** Anfechtungsklage gegen den Wahlbeschluss erheben.

## Mini Case 6



Schwerpunkt  
Argumentation

An der Z-AG sind die Mehrheitsaktionärin X-SE (70%), die bislang kaum an den Agenden der Z-AG interessierte Aktionärin Y (15%) und der Hedge-Fund H-LLC (15%) beteiligt. Das Vorstandsmitglied V lässt dem Manager der H-LLC von Zeit zu Zeit auf informellem Weg Informationen über zukünftige Unternehmensstrategien zukommen. Der Aufsichtsrat und die X-SE wissen von diesem Vorgehen, bleiben aber untätig, weil Vs Vorgehen der Z-AG bislang finanziell nicht geschadet hat – im Gegenteil: aufgrund des Einflusses der H-LLC bei der Entscheidungsfindung im Vorstand geht es der Z-AG wirtschaftlich bestens.

Y ist dieses Vorgehen dennoch ein Dorn im Auge. Sie kommt zu Ihnen als Anwalt/Anwältin.

*Stellt das Verhalten von V eine Pflichtverletzung dar? Argumentieren Sie.*

# Mini Case 6 - Vorüberlegungen

Schritt 1 – Prüfungsfrage lesen:

„Stellt das Verhalten von V eine Pflichtverletzung dar? Argumentieren Sie.“

## Mini Case 6 - Vorüberlegungen

Schritt 2 – Sachverhalt genau lesen

Schritt 3 – Fall durchdenken

Gleichbehandlungspflicht

Treuepflicht

Sorgfaltspflicht

Verschwiegenheitspflicht

## Mini Case 6 - Vorüberlegungen

*Tipps für die Vorgangsweise, wenn juristische Argumentation gefragt ist:*

- Argumentation entlang **gesetzlicher Grundlagen** strukturieren (zB Norm, Satzung)
- Argumente **klar nachvollziehbar** aufbauen (zB Pro/Contra, entlang Interpretationsmethoden)
- Argumente sollten möglichst **fundiert** sein (nicht: „Das ist unfair.“)
- Der Fall ist immer so konzipiert, dass **Lehrbuchwissen für die Argumentation ausreicht**
- **Verständnis** für das **Stoffgebiet** zeigen (zB Grundprinzipien, entgegenstehende Interessen)
- Zu einem **eindeutigen Ergebnis** kommen, mit diesem Ergebnis in der Falllösung weiterarbeiten

## Mini Case 6 - Falllösung

*Stellt das Verhalten von V eine Pflichtverletzung dar?*



*Welche Pflichten hat V einzuhalten?*

Satzung (keine Angaben im SV)

Gesetzliche Pflichten

- Allgemeine Sorgfaltspflicht
- Verschwiegenheitspflicht
- Gleichbehandlungspflicht
- ...

# Mini Case 6 - Falllösung

## Möglicher Argumentationsweg

- Das Verhalten des Vorstandsmitglieds V könnte eine Pflichtverletzung darstellen, wenn V ihre **gesetzlich oder in der Satzung der Z-AG konkretisierten Pflichten** durch die informelle Weitergabe von Informationen an nur einen Aktionär verletzt.
- Gem **§ 70 Abs 1 AktG** hat der Vorstand die AG so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordern. Dabei hat sich der Vorstand in seinem Handeln insbesondere an gesetzliche und in der Satzung festgelegte Pflichten zu halten.
- Im Sachverhalt finden sich keine Angaben zur Satzung der Z-AG. Folglich könnte eine Pflichtverletzung des V nur aus der **Missachtung gesetzlicher Verhaltenspflichten** resultieren.

# Mini Case 6 - Falllösung

## Möglicher Argumentationsweg

- V könnte durch sein Verhalten seine **allgemeinen Sorgfaltspflichten** gem § 84 Abs 1 S 1 AktG verletzt haben.
- Gem § 84 Abs 1 S 1 AktG haben Vorstandsmitglieder bei ihrer **Geschäftsführung** die **Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters** anzuwenden.



Argumentation immer erst auf Subsumptionsebene  
Liegen die Voraussetzungen vor?

# Mini Case 6 - Falllösung

## Möglicher Argumentationsweg

- Gem § 84 Abs 1a S 1 AktG handelt ein Vorstandsmitglied jedenfalls pflichtkonform, wenn es sich bei einer **unternehmerischen Entscheidung** nicht von **sachfremden Interessen** leiten lässt und wenn es auf der Grundlage **angemessener Information** annehmen darf, zum **Wohle der Gesellschaft** zu handeln.
  - Ist die Entscheidung, informelle Informationen an einen Aktionär weiterzugeben, überhaupt eine **unternehmerische Entscheidung**, die in den Bereich der **Geschäftsführung** fallen kann?
  - Ein Unternehmer hat typischerweise verschiedene Interessen gegeneinander abzuwägen und eine Ermessensentscheidung zu treffen. Keine Ermessensentscheidung liegt vor, wenn jemand **gesetzlich oder satzungsmäßig verpflichtet** ist, eine Handlung zu setzen.
    - Folgefrage: Bestehen hier **solche gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verhaltenspflichten**?

# Mini Case 6 - Falllösung

## Möglicher Argumentationsweg

- Die Weitergabe von Informationen an einen Aktionär könnte die **Verschwiegenheitspflicht** des Vorstandsmitglieds gem § 84 Abs 1 S 2 AktG verletzen.
- Demnach haben Vorstandsmitglieder über **vertrauliche Angelegenheiten** Stillschweigen zu bewahren.



- **Wen** will der Gesetzgeber **wovor** schützen?
- Was bedeutet **“vertrauliche Angelegenheiten”**?
- Wie verhält sich § 84 Abs 1 S 2 AktG zum **Informations-/Auskunftsrecht** der Aktionäre?

# Mini Case 6 - Falllösung

## Möglicher Argumentationsweg

- Die Weitergabe von Informationen an einen Aktionär könnte die **Gleichbehandlungspflicht der Aktionäre** gem § 47a AktG verletzen.
- Gem § 47a AktG sind Aktionäre unter **gleichen Voraussetzungen** gleich zu behandeln.



- **Wer** wird verpflichtet?
- **Wen** will der Gesetzgeber **wovor** schützen?
- Was bedeutet **“gleiche Voraussetzungen”**?

## Mini Case 6 - Falllösung

Einige mögliche Beispiele für Argumente (nur eine Auswahl!)

- Gem § 70 Abs 1 AktG vertritt der Vorstand die AG umfassend. Daher ist davon auszugehen, dass sich § 47a AktG auch auf den Vorstand in seiner organschaftlichen Rolle erstreckt.
- Einerseits wäre ein Gleichbehandlungsgebot ohne jegliche Abstufungen wohl in der Praxis kaum durchzuführen und realitätsfern. Das zeigt sich auch im Fall der Z-AG, wo die einzelnen Aktionäre unterschiedlich stark interessiert sind, an den Agenden der Z-AG mitzuwirken.
- Zudem unterteilt der Gesetzgeber selbst die Mitbestimmungsrechte in der Hauptversammlung in Mehrheits- und Minderheitenrechte und erlaubt auch in der Satzung eine differenzierte Behandlung von Aktionären.

## Mini Case 6 - Falllösung

Einige mögliche Beispiele für Argumente:

- Andererseits ist davon auszugehen, dass eine zulässige Ungleichbehandlung der Aktionäre einer sachlichen Rechtfertigung bedarf. Eine Grenze muss aber dort angenommen werden, wo das Gesetz oder die guten Sitten eine ungleichmäßige Behandlung verbieten.
- Als weiterer Faktor ist anzuführen, dass der Gesetzgeber von einem eher inaktiven, in die Geschäftsführungsagenden der AG wenig involvierten Aktionär aus. Dies zeigt sich, wenn man verschiedene aktienrechtliche Vorschriften systematisch interpretiert, wie beispielsweise die begrenzte Haftung der Aktionäre für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder die eingeschränkte Rolle der Hauptversammlung.

## Mini Case 6 - Falllösung

Einige mögliche Beispiele für Argumente:

- Jedoch haben Aktionäre sehr wohl eingeschränkte Mitwirkungsrechte, schließlich tragen sie als Eigentümer das wirtschaftliche Risiko der Insolvenz. Ob sie ihre Rechte auch wahrnehmen, ist für die Haftung irrelevant. Nur weil Y ihre Rechte bislang nicht wahrgenommen hat, sollte sie nicht faktisch gegenüber der H-LLC benachteiligt werden.
- Die Partizipationsrechte der Aktionäre sind sehr streng formalistisch ausgestaltet. Daraus lässt sich schließen, dass der Gesetzgeber möchte, dass Aktionäre eben gerade nicht informell Informationen erhalten, selbst wenn die Gesellschaft als Ganze profitiert.
- Andererseits profitiert Y von dem Handeln der H-LLC ebenfalls. Also handelt V indirekt eigentlich auch in ihrem Interesse, wie in § 70 Abs 1 AktG als Grundprinzip festgeschrieben.
- ...

# Mini Case 6 - Falllösung

Ergebnis: abhängig von der **Argumentation** auf **Subsumptionsebene**

# Fragen?

## NÄCHSTE EINHEIT

morgen, Dienstag, 12. Jänner

9 Uhr – Klausur

Freitag, 15. Jänner

13 Uhr - Klausurbesprechung

## KONTAKT:

[Marina Murko](#)

E-Mail: [marina.murko@univie.ac.at](mailto:marina.murko@univie.ac.at)

[Jonathan Pock](#)

E-Mail: [jonathan.pock@univie.ac.at](mailto:jonathan.pock@univie.ac.at)

[Vera Vogelauer](#)

E-Mail: [vera.vogelauer@univie.ac.at](mailto:vera.vogelauer@univie.ac.at)